

IGMiCK

Interessengemeinschaft Mitarbeiter/innen in Caritas und Kirche

Georg Grädler, Zentral-KODA-MAS, Odenwaldstraße 68, 69124 Heidelberg
Thomas Schwendele, AK-MAS, c/o Franziskanergasse 3, 73525 Schwäbisch Gmünd
Günter Däggelmann, BAG-MAV, Carl-Kistner-Straße 51, 79115 Freiburg



Zur Novellierung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ aus „IGMiCK - Sicht“: Zentral-KODA-MAS, AK-DCV-MAS, BAG-MAV ¹

I. Darstellung der Situation

1. Die Entwicklung in den 70er Jahren bis zur Grundordnung von 1993 war davon geprägt, dass – aufbauend auf der Erklärung von 1983 und dem Urteil des BVerfG von 1985 – die staatskirchenrechtliche Klärung vorrangig war.
2. Mit der Grundordnung des kirchlichen Dienstes von 1993 erfolgte eine kirchengesetzliche Normierung der gesamten Struktur des arbeitsrechtlichen Systems der Kirche in Deutschland, wobei auch erstmalig kirchenrechtliche Fragestellungen erörtert wurden.
3. Die Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen im Sozialbereich Ende der 90er Jahre führten zu Konkurrenzsituationen bei den Wohlfahrtsverbänden und zum Verlust der Leitwährungsfunktion des Tarifs des Öffentlichen Dienstes mit einer Erosion der Anwenderlandschaft und Ausgründungen.
4. Gegenbewegungen aus dem innerkirchlichen Bereich erfolgten seit ca. 2000, v.a. gegen die Geltung des Art. 7 GrO. Die Bindung an bischöfliches Recht wurde vielfach abgelehnt. Die Kirchlichkeit outgesourcter Einrichtungen bzw. die Geltung des Dritten Weges blieben unklar oder wurden negiert.
5. Die BAG-Rechtsprechung hat - über mehrere Stationen - mit der Entscheidung des 6. Senates vom 22.7.2010 klargestellt, dass Regelungen des Dritten Weges, die rechtmäßig zustande gekommen sind, wie Tarifverträge zu überprüfen sind.
6. Eine Situationsveränderung erfolgte durch das Urteil des Delegationsgerichtes vom 31.3.2010, mit der die Stellung der Einrichtungen gegenüber dem Bischof eine Stärkung erfahren hat. Dies führte zu „Ausstiegstendenzen“ bei kirchlichen Einrichtungen unter Beibehaltung der Kirchlichkeit.
7. Eine Entscheidung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte (PCLT) zur Augsburger AK-Ordnung verkomplizierte die Situation zusätzlich.

II. Kirchenrechtliche Analyse

8. Das Hauptproblem des Urteils des Delegationsgerichtes liegt darin, dass eine Einrichtung im Sinne von Art. 2,2 GrO auch ohne Anwendung der bischöflich vorgeschriebenen Grundordnung ihre Kirchlichkeit behalten kann. Es besteht damit die Gefahr, dass sich Einrichtungen auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht berufen, ohne aber die Grundordnung übernommen zu haben.
9. Die Entscheidung des PCLT bejahte den Gesetzescharakter der Augsburger AK-Ordnung. Ob ein Widerspruch zu höherrangigem Recht vorliegt oder nicht, ist für die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz des Bischofs irrelevant.
10. Die PCLT-Entscheidung relativiert das Urteil des Päpstlichen Delegationsgerichtes vom 31.3.2010; dazu sind beide als Einzelfallentscheidungen anzusehen und können von daher keine generellen

¹ Entwurf, Schriftleitung und Endredaktion Dr. theol. lic.iur. can Joachim Eder, Mitglied der Sprechergruppe der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA

Auswirkungen auf das deutsche kirchliche Arbeitsrechtssystem haben, auch wenn sie die KAGH-Rechtsprechung beeinflussen werden.

III. Überlegungen zur Erforderlichkeit einer Novellierung der „Grundordnung“

11. Bei der geplanten Novellierung von Art. 2 Abs. 2 GrO ist die Benennung der staatlichen Rechtsfolgen bei Nichtübernahme der Grundordnung erforderlich, um sicher zu stellen, dass kein rechtsfreier Raum entsteht. Ausstiegswillige Einrichtungen dürfen sich nicht mehr auf ein kirchliches, aber bischofunabhängiges Selbstbestimmungsrecht bei der Gestaltung ihrer arbeitsrechtlichen Beziehungen berufen. Die Grundordnung ist unteilbar.
12. Eine Öffnung des Art. 7 GrO auf den Zweiten Weg oder auf eine einzelvertragliche Inbezugnahme auf einen Tarifvertrag wird abgelehnt. Mischungen gefährden die Glaubwürdigkeit des Erfordernisses eines kircheneigenen Regelungsweges fundamental.
13. Die Orden päpstlichen Rechts sind arbeitsrechtlich wie alle kirchlichen Einrichtungen zu behandeln; entsprechend ist die GrO in einer Weise zu formulieren, dass auch die Orden und ihre Einrichtungen davon erfasst werden.
14. Die Stellung der Bischöfe im System des kirchlichen Arbeitsrechts ist durch die PCLT-Entscheidung gestärkt worden, so dass sie alle kirchlichen Einrichtungen auf die Grundordnung verpflichten können, ggf. über die Satzung. Sofern kirchliche Einrichtungen die Grundordnung nicht übernehmen, begeben sie sich außerhalb des kirchlichen Freiraums, so dass der Schutz des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes entfällt.
15. Um die Geltung der GrO zu sichern, ist eine Stabilisierung des kircheneigenen Weges in gemeinsamer Anstrengung von Mitarbeiter- und Dienstgeberseite zusammen mit den deutschen Bischöfen erforderlich.
16. Erforderlich ist eine Anpassung von Ordnungen an aktuelle Erfordernisse
 - a) So sollte überlegt werden, die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ als Gesetzgebungsmaterie der Deutschen Bischofskonferenz über die Apostolische Signatur zu beantragen.
 - b) Art. 6 GrO „Koalitionsfreiheit“ ist in Bezug auf seine Stimmigkeit mit Art. 9 Abs. 3 GG zu überprüfen.
 - c) In Art. 8 GrO bedarf es einer Klarstellung, dass nur die bischöfliche Fassung einer MAVO Geltung besitzt.

IV. Weitergehende Arbeitsfelder

17. Bei der Ausgestaltung der KODA-Ordnungen sollte Wert auf die Vorgaben des Bundesarbeitsgerichtes gelegt werden, eine Instrumentalisierung der Diözesanbischöfe ausgeschlossen und das bischöfliche Notverordnungsrecht (Inanspruchnahme alleiniger bischöflicher Regelungskompetenz im Arbeitsvertragsrecht) im Gegensatz zum Letztentscheidungsrecht als bischöfliche Inkraftsetzung aus den KODA-Ordnungen gestrichen werden. Erforderlich ist eine stärkere politische Ausrichtung der Zentral-KODA nach innen und außen.
18. Die Ausgestaltung der MAVO muss sich der Frage stellen, ob die MAV ihrem Selbstverständnis nach nur Wächter über Recht und Billigkeit von getroffenen Regelungen ist oder ihre Tätigkeit als Co-Management versteht. Weiterhin muss die grundsätzliche Frage der Reichweite der politischen Interessenvertretung betrachtet werden.
19. Eine Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Streitigkeiten aus der Grundordnung durch eine Ergänzung des § 2 KAGO erscheint sinnvoll.